



Beschluss

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee vom 20.06.2024 mit dem die Richtlinien für die Förderung der Ansiedlung von Ärzten erlassen wird.

1. **Gegenstand und Ziel der Förderung:**

Gegenstand dieser Förderung ist die Unterstützung der Ansiedlung von Ärzten der Allgemeinmedizin zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Bad Goisern

2. **Förderungswerber:**

Förderwerber können Ärzte und Ärztinnen sein, die einen Kassenvertrag mit einer oder mehreren Krankenkassen abgeschlossen haben.

Dies kann auch in Form einer Gruppenpraxis erfolgen, die Förderung wird aber in diesem Fall nicht pro Arzt oder Ärztin, sondern pro Praxis berechnet.

Die Ordination muss sich im Ortsgebiet der Marktgemeinde Bad Goisern befinden.

Die Betriebspflicht mit Kassenvertrag für Allgemeinmedizin am Standort beträgt 8 Jahre. Ausgenommen von dieser Betriebspflicht ist eine vorzeitige Beendigung des Ordinationsbetriebs auf Grund von schwerer Krankheit, so dass ein Fortbetrieb der Ordination dadurch unmöglich ist, oder eine bei Erstantragstellung der Förderung noch nicht absehbare, frühere Pensionierung.

3. **Förderbare Maßnahmen:**

Förderbare Maßnahmen sind Investitionen und Maßnahmen als auch Miete und Betriebskosten der Praxis.

Nicht gefördert werden:

- a. Grunderwerb
- b. Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen
- c. Gebühren für Anschließungskosten
- d. Erwerb von Kraftfahrzeugen
- e. Rechnungen unter € 100,00 netto
- f. Handelswaren
- g. Personalkosten und Eigenleistungen
- h. Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben

4. Förderhöhe:

Die jeweilige Förderhöhe wird nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die zuständigen Organe der Marktgemeinde Bad Goisern festgelegt.

Die Förderung ist jedoch mit folgendem festgelegtem Höchstbetrag begrenzt:

max. € 12.500,00 Zuschuss/Jahr
max. 5 Jahre

Die Förderhöchstbeiträge und die gewährte Förderung unterliegen keiner Wertsicherung.

5. Antragstellung:

Formelle Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist ein jährliches, schriftliches Ansuchen mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular.

6. Förderungsbedingungen:

Ein Rechtsanspruch des Förderwerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Die zweckmäßige Verwendung der Fördersumme ist durch eine detaillierte Abrechnung und durch die Vorlage von geeigneten Belegen, zB. Rechnungen, Überweisungsbelegen, Verträgen etc., nachzuweisen.

Der Fördernehmer hat zum Zweck der Überprüfung der hierzu beauftragten Organe der Marktgemeinde Bad Goisern Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Fördernehmers jederzeit zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen oder durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

Ansprüche aus der aufgrund dieser Richtlinie zugesagten Förderung dürfen nicht an Dritte abgetreten werden oder mit gegebenenfalls gegen die Marktgemeinde Bad Goisern zustehenden Ansprüchen aufgerechnet werden.

7. Art der Förderung:

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Gewährung einer Subvention.

8. Nachträgliche Einstellung / Widerruf der Förderung

(1) Widerruf der Förderung

Die Förderung wird seitens der Marktgemeinde Bad Goisern widerrufen, wenn:

- a. der Fördernehmer gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstößt oder Verpflichtungen dieser Richtlinien nicht erfüllt;
- b. der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Fördernehmer gegenüber der Marktgemeinde Bad Goisern vorsätzlich oder grob fahrlässig sonstige förderrelevante unwahre Angaben gemacht hat;
- c. von dem Fördernehmer die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen bzw. Auskünfte verweigert wird oder die Fördermittel einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wird;

- d. der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben im Förderungszeitraum nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- e. bei Verletzung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften durch den Fördernehmer;
- f. über das Vermögen des Fördernehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- g. nach Gewährung der Förderung Umstände eintreten, die entweder in der Person des Fördernehmers bzw. seinen organschaftlichen Vertretern bzw. in seinem Vermögen liegen, die den Zweck der Fördermaßnahme beeinträchtigen oder ausschließen;
- h. Umstände, gleich welcher Natur, eintreten oder bekannt werden, welche, wären sie bei Gewährung der Förderung bereits bekannt gewesen, dazu geführt hätten, dass die Förderung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt worden wären;
- i. Die Ordination des Fördernehmers vor Ablauf der 8-jährigen Betriebspflicht aufgelöst oder an einen anderen Arzt übergeben wird, mit Ausnahme einer vorzeitigen Beendigung des Ordinationsbetriebs auf Grund von schwerer Krankheit, so dass ein Fortbetrieb der Ordination dadurch unmöglich ist, oder einer bei Erstantragstellung der Förderung noch nicht absehbaren, früheren Pensionierung;
- j. Die Berechtigung des Fördernehmers für die Ausübung des ärztlichen Berufes vor Ablauf der 8-jährigen Betriebspflicht erlischt;
- k. Der Kassenvertrag mit dem Fördernehmer vor Ablauf der 8-jährigen Betriebspflicht, aus welchem Grund auch immer, gekündigt oder aufgelöst wird oder erlischt, mit Ausnahme einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags auf Grund von schwerer Krankheit oder einer bei Erstantragstellung der Förderung noch nicht absehbaren, früheren Pensionierung;

(2) Einstellung der Bearbeitung

Die Bearbeitung des Förderungsantrages ist einzustellen, wenn der Förderungswerber nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Antragseinbringung, die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte nicht oder nicht vollständig einbringt (Ausnahme: offene Förderentscheidung von fremden Förderstellen)

(3) Rückzahlungsverpflichtung:

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn einer der Punkte aus 8. Abs. (1) eintritt. Bei Eintreten einer Rückzahlungsverpflichtung ist die bis dahin bezahlte Förderung (in Fällen aus 8. Abs. (1) lit(i) bis lit(k) anteilmäßig über die Betriebspflicht von 8 Jahren) innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Gemeinde Bad Goisern zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 1% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet gem. Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30.Jänner 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 bzw. allfälligem Nachfolgeindex ab dem Tage der Flüssigmachung anteilmäßig zu refundieren.

9. **Wirksamkeitsbeginn:**

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.06.2024 genehmigt und treten ab 01.07.2024 in Kraft.


 Der Bürgermeister
 O.Ö.